

# Die Ausbildung zum Rechtsanwalt in Oberösterreich – FAQ

Zusammengestellt und verfasst von

RAA Mag. Christian Zeilinger, LL.M., Stand September 2015,

aktualisiert am 18.03.2020 durch OÖ. Rechtsanwaltskammer und

am 18.02.2022 durch RAA Dr. Dominic Gerstberger und RAA Mag. Matthias Grander

A. Allgemeines .....	3
1. Was sind die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Rechtsanwalt? .....	3
a. Praktische Berufsausbildung.....	3
b. Rechtsanwaltsprüfung .....	4
c. Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte .....	4
d. Übliche Schritte auf dem Weg zum Rechtsanwaltsberuf .....	4
B. Gerichtspraxis .....	4
1. Sollte man als Rechtsanwaltsanwärter zuerst die Gerichtspraxis absolvieren?.....	5
C. “Kleine LU” - § 15 Abs 3 RAO .....	6
1. Was erfordert die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter? .....	6
a. Studium .....	6
b. Unterlagen .....	6
c. MUSTER-Bausteine für Eintragungsgesuch .....	7
d. Einbringung des Eintragungsgesuchs.....	8
e. Kosten der Eintragung .....	8
2. Wie ist die Arbeitszeit eines Rechtsanwaltsanwärters?.....	8
3. Wie wird der Rechtsanwaltsanwärter entlohnt? .....	9
4. Was sind Kammerbeiträge und von wem werden diese bezahlt? .....	11
5. Was ist eine “Kleine LU”? .....	12
D. “Große LU” - § 15 Abs 1, 2 RAO .....	12
1. Was ist eine “Große LU”? .....	12
a. Allgemeines .....	13
b. Voraussetzungen.....	13
c. Vorzulegende Unterlagen im Original.....	13
d. MUSTER-Bausteine für Ansuchen.....	13
e. Returnierung.....	14
f. Eintragungsgebühr .....	14
g. Vertretungsbefugnisse Große LU .....	14
E. Alternative Praxiszeiten (Ersatzzeiten).....	15
1. Zählt eine Teilzeitbeschäftigung als Ausbildungszeit? .....	15
2. Was ist eine Ersatzzeit? .....	15
3. Wie kann man sich Ersatzzeiten anrechnen lassen? .....	15
F. Ausbildungsveranstaltungen .....	20
1. Welche Ausbildungsveranstaltungen hat der Rechtsanwaltsanwärter zu absolvieren? 20	

2. Wie laufen die Ausbildungsveranstaltungen ab?.....	21
3. Wer trägt bei den Ausbildungsveranstaltungen die Kosten? .....	21
4. Muss der RAA für die Ausbildungsveranstaltungen seinen Urlaub heranziehen? .....	21
5. Wie “anerkennt” man Ausbildungsveranstaltungen? .....	21
G. Änderungen des Ausbildungsverhältnisses .....	23
1. Was ist bei einem Wechsel zu einem anderen ausbildenden Rechtsanwalt zu beachten?.....	23
2. Was tun bei einem kurzfristigen Ausscheiden als Rechtsanwaltsanwärter wegen Gerichtspraxis? .....	24
3. Worauf ist bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu achten? .....	24
4. Was ist bei einer neuerlichen Eintragung als Rechtsanwaltsanwärter zu beachten? ...	25
5. Was tun bei Verlust der LU? .....	25
H. Vor der Rechtsanwaltsprüfung .....	25
1. Wann darf man zur Rechtsanwaltsprüfung antreten? .....	25
2. Wann finden die Prüfungen statt?.....	26
3. Wann soll man sich für die Rechtsanwaltsprüfung anmelden bzw wo reicht man den Antrag ein? .....	26
4. Welche Unterlagen sind der Anmeldung beizulegen (§ 7 RAPG)?.....	27
5. Wie hoch ist die Prüfungsgebühr und wohin muss diese überwiesen werden?.....	28
6. Wann erfährt man den konkreten Prüfungstermin?.....	28
7. Kann man den genauen Termin beeinflussen?.....	28
8. Was muss man organisatorisch für die schriftliche Prüfung beachten?.....	28
9. Wo und wann findet die mündliche Prüfung genau statt? .....	29
10. Braucht man zwingend einen Prüfungspartner/eine Prüfungspartnerin?.....	29
11. Ist es erlaubt, bei einer mündlichen Prüfung zuzuhören?.....	29
12. Kann man sich von der Prüfung abmelden? .....	29
13. Was ist Prüfungsurlaub?.....	29
I. Die Rechtsanwaltsprüfung.....	29
1. Von wem wird man geprüft? .....	30
2. Welche Rechtsgebiete werden bei der schriftlichen Rechtsanwaltsprüfung geprüft? ...	30
3. Welche Rechtsgebiete werden bei der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung geprüft?....	31
4. Wie wird man mündlich geprüft?.....	32
5. Wann erfährt man das Prüfungsergebnis?.....	32
6. Gibt es Statistiken über die Ergebnisse vergangener Prüfungstermine?.....	33
7. Was passiert, falls man die Prüfung nicht besteht?.....	33
J. Nach der Rechtsanwaltsprüfung .....	33
1. Eintragung als Rechtsanwalt .....	33
2. Kosten der Eintragung .....	35
K. Weitere Fragen .....	35
L. Empfehlenswerte Foren:.....	36

## **A. Allgemeines**

Dieser Leitfaden dient lediglich zur unverbindlichen Information und versteht sich ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit; als „work in progress“ sollen diese FAQ mithilfe von Fragen und Anregungen von Rechtsanwaltsanwärtinnen laufend erweitert, korrigiert und ergänzt werden.

Die hier gegebenen Antworten stellen keine Meinung der Autoren dar; es wurde vielmehr angestrebt, Informationen aus möglichst vielen verlässlichen Quellen, insbesondere auch unterschiedlichste Erfahrungsberichte von Rechtsanwaltsanwärtinnen miteinfließen zu lassen. Aus Gründen der Kürze und Lesbarkeit wurde in diesen FAQ zumeist auf die gleichberechtigte Verwendung beider Geschlechter verzichtet. Wie in Gesetzen, Skripten etc bezieht sich die Verwendung männlicher Formen in gleicher Weise auf die weiblichen Entsprechungen.

### **1. Was sind die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Rechtsanwalt?**

Angehende Rechtsanwälte müssen in ihrer Ausbildung umfangreiche Bildungs- und Zulassungsanforderungen erfüllen. Voraussetzung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium des österreichischen Rechts sowie eine anschließende 5-jährige praktische Berufsausbildung („praktische Verwendung“ iSd § 2 RAO).

#### **a. Praktische Berufsausbildung**

Von der gesamt 5-jährigen praktischen Berufsausbildung müssen

- mindestens 3 Jahre in der Kanzlei eines Rechtsanwaltes in Österreich als Berufsanwärtin und
- mindestens 7 Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft („Gerichtspraxis“) verbracht werden (§ 2 Abs 2 RAO).

Die verbleibende Zeit kann auch bei einem Notar, einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geleistet werden (§ 2 Abs 1 RAO)

In der Zeit der 5-jährigen praktischen Verwendung sind zudem Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 42 Halbtagen zu absolvieren (§ 1 Abs 2 lit f RAO).

## **b. Rechtsanwaltsprüfung**

Mit dem so angeeigneten Fachwissen und der so gewonnenen Erfahrung muss der künftige Rechtsanwalt vor einer Prüfungskommission des jeweiligen Oberlandesgerichtes die Rechtsanwaltsprüfung bestehen.

Voraussetzungen für den Antritt zur Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 2 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz sind:

- der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts
- eine praktische Verwendung im Ausmaß von 3 Jahren (davon mind. 2 Jahre bei einem Rechtsanwalt und mind. 7 Monate bei Gericht oder Staatsanwaltschaft)
- die Absolvierung aller verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen.

## **c. Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte**

Erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung und einer positiven Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit durch den Ausschuss der OÖ Rechtsanwaltskammer (iF OÖRAK) kann die Eintragung in die bei der OÖRAK geführte Liste der Rechtsanwälte erfolgen.

Nach Eintragung in diese Liste und nach Angelobung durch den Präsidenten der OÖRAK ist ein Rechtsanwalt berechtigt, eine Kanzlei in eigener Verantwortung zu führen.

## **d. Übliche Schritte auf dem Weg zum Rechtsanwaltsberuf**

Der Weg zur Zulassung als Rechtsanwalt beinhaltet häufig nachfolgende Schritte.

- Studium des österreichischen Rechts
- Gerichtspraxis – Dauer mindestens 7 Monate
- Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter („RAA“) und damit einhergehende
- Ausstellung der „kleinen“ Legitimationsurkunde („Kleine LU“)
- Ausstellung der „großen“ Legitimationsurkunde („Große LU“)
- Erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung
- Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte
- Angelobung durch den Präsidenten der OÖRAK

## **B. Gerichtspraxis**

## **1. Sollte man als Rechtsanwaltsanwärter zuerst die Gerichtspraxis absolvieren?**

**a.** Wird der Beruf des Rechtsanwalts angestrebt, so empfiehlt es sich, direkt anschließend an das Studium die Gerichtspraxis zu absolvieren. Dies deshalb, weil im Rahmen der Gerichtspraxis erste Einblicke in die Abläufe und Organisation der Gerichte gewährt wird, die die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter ungemein erleichtern können.

**b.** Die Arbeitszeit bei Gericht ist idR moderat, zumindest verglichen mit der eines Rechtsanwaltsanwärters. Zudem gilt es zu bedenken, dass die Höhe des gerichtlichen Ausbildungsbeitrages (§ 17 RAPG) doch beträchtlich unter dem Durchschnittsgehalt eines Rechtsanwaltsanwärters liegt, weshalb der Lebensstandard bei einer späteren Absolvierung der Gerichtspraxis aufgrund der Gehaltseinbußen kaum aufrechterhalten werden kann.

**c.** Aller Anfang in einer Rechtsanwaltskanzlei ist häufig schwer: Da viele Rechtsanwälte Rechtsanwaltsanwärter deshalb beschäftigen, weil sie selbst überbelastet sind, kann es vorkommen, dass sie nicht viel Zeit haben, um Neulinge einzuschulen. So ist man oft auf sich alleine gestellt.

**d.** Während der Gerichtspraxis lernt man die Praxis ohne großen Druck und Stress und mit oft guter Unterstützung durch den betreuenden Richter kennen. Man kann während der Gerichtspraxis zB in Ruhe lernen, die Prozesskosten zu berechnen und die Rechtsanwälte bei Verhandlungen beobachten. Tipp: Viel notieren – die "Tricks", die man dort lernt, erfährt man sonst nur selten.

**e.** Wer von einem Kollegen einen bemühten Richter empfohlen bekommt, oder wer ein Spezialgebiet kennenlernen möchte (Handelsgericht, Arbeits- und Sozialgericht, Staatsanwaltschaft, ...), sollte versuchen, auf die Zuteilung Einfluss zu nehmen.

**f.** Die Gerichtspraxis ist zwar keine Voraussetzung, um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter zu erwirken, wird jedoch zur Erlangung der großen Legitimationsurkunde benötigt und muss jedenfalls vor Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung und Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte absolviert sein.

**g.** Auf die Zulassung zur Gerichtspraxis besteht in dem Ausmaß ein Rechtsanspruch, in dem die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist (§ 2 RAPG). Da § 2 Abs 2 RAO vorsieht, dass im Rahmen der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlichen praktischen Verwendung mindestens sieben Monate

bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zu verbringen sind, sind angehende Rechtsanwälte jedenfalls für diese Dauer zur Gerichtspraxis zuzulassen; diese Zulassung ist vollkommen unabhängig von einer Eintragung in die Liste der RAA.

### **C. "Kleine LU" - § 15 Abs 3 RAO**

#### **1. Was erfordert die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter?**

##### **a. Studium**

Um in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter der OÖRAK eingetragen werden zu können, ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts im Umfang von regelmäßig mindestens 4 Jahren erforderlich.

##### **b. Unterlagen**

Darüber hinaus müssen vom Rechtsanwaltsanwärter Dokumente und Unterlagen bei der OÖRAK eingereicht werden:

- Formloses Ansuchen des ausbildenden Rechtsanwaltes (**Eintragungsgesuch**) mit nachstehendem Inhalt:
  - Eintrittsdatum
  - Beschäftigungsausmaß (nur Vollzeitbeschäftigung wird auf die Kernzeit angerechnet; Teilzeitbeschäftigungen können aliquot auf die Ersatzzeit angerechnet werden)
  - Hinweis, ob der Rechtsanwaltsanwärter bereits in einer anderen Rechtsanwaltskammer eingetragen war
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- alle Diplomprüfungszeugnisse
- Magisterbescheid
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- 2 Lichtbilder (müssen keine Kriterien erfüllen)
- Eidesstattliche Erklärung (Formular wird von der OÖRAK ausgegeben)
- Fragebogen (wird von der OÖRAK ausgegeben)
- Lebenslauf

Alle Urkunden müssen im Original beigebracht werden.

---

**c. MUSTER-Bausteine für Eintragungsgesuch**

An den  
Ausschuss der  
Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer  
Gruberstrasse 21  
4020 Linz

**Ansuchen um Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter und Ausstellung der kleinen LU**

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich ersuche um Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter und um Ausstellung der kleinen LU gemäß § 15 Abs 3 RAO für  
Frau / Herrn [Name], geb.  
wohnhafte in [Adresse],  
ab [Datum]

in meiner Kanzlei in Vollzeit beschäftigt.

[Eventuell]

Frau / Herrn [Name]

war vorher in der Liste der [Bundesland] Rechtsanwaltskammer als Rechtsanwaltsanwärter eingetragen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Unterschrift Rechtsanwalt

vorgelegt werden:

Geburtsurkunde  
Staatsbürgerschaftsnachweis  
Diplomprüfungszeugnisse  
Magisterbescheid

Strafregisterauszug  
2 Lichtbilder  
Eidesstattliche Erklärung  
Fragebogen  
Lebenslauf

---

#### **d. Einbringung des Eintragungsgesuchs**

Das Eintragungsgesuch sollte tunlichst vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses bei der OÖRAK einlangen, da gemäß § 30 Abs 1 RAO die Zeit der praktischen Verwendung erst von dem Tag des Einlangens des Gesuches in der Kammer an gerechnet werden kann. Wenn Unterlagen fehlen oder Fragen abgeklärt werden müssen, z.B. wegen einer Nebenbeschäftigung oder einer vorangegangenen Verurteilung, kann sich die Eintragung in die Liste auch verzögern.

#### **e. Kosten der Eintragung**

Die Eintragungsgebühr gemäß GebG in Höhe von EUR 28,60 wird bei Eintragung dem Ausbildungsanwalt vorgeschrieben und ist von der OÖRAK an das Finanzamt abzuführen.

#### **2. Wie ist die Arbeitszeit eines Rechtsanwaltsanwärters?**

**a.** Durchschnittlich muss der Rechtsanwaltsanwärter mit täglich ca. 9 bis 12 Stunden Arbeitszeit rechnen (Montag – Donnerstag). Das Arbeitspensum am Freitag ist sehr individuell. Die Mittagspause beträgt idR 30 – 60 Minuten; für den Arbeitgeber zählt diese Zeit naturgemäß nicht zur Arbeitszeit.

**b.** Der Dienstbeginn schwankt zwischen 7:00 und 9:00 Uhr; Dienstschluss ist üblicherweise nach 17:00 (jedenfalls Montag – Donnerstag).

**c.** Da regelmäßig keine Überstunden bezahlt werden (dies ist eine Selbstverständlichkeit – beim Bewerbungsgespräch sollte der Rechtsanwaltsanwärter daher nicht danach fragen), ist der Umstand, dass der Dienstgeber auch so lange in der Kanzlei bleibt, kaum ein Trost. Die beim Bewerbungsgespräch erteilte Information "Freitag ist Frühschluss" oder regelmäßig ausgeübte Hobbys des Rechtsanwaltes wie Golfen und Tennis lassen aber aufhorchen...



Letztlich ist es aber häufig Vereinbarungssache und hängt stark von der Kanzleistruktur und dem Verhältnis zum Dienstgeber ab - im Laufe der Ausbildung ist es in der Regel immer weniger relevant, wann die Arbeit erledigt wird. Ausnahmen bestätigen natürlich die Regel.

d. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass es in manchen Kanzleien auch nicht unüblich ist (fallweise) am Wochenende zu arbeiten.

### 3. Wie wird der Rechtsanwaltsanwärter entlohnt?

a. Für die Entlohnung der Rechtsanwaltsanwärter gibt es keine gesetzlichen Vorschriften.

b. In OÖ erfolgt die Festlegung des Gehalts bei 73,7 % der Rechtsanwaltsanwärter durch Verhandlung mit ihrem Ausbildungsanwalt (idR kleinere Kanzleien), bei 26,3 % durch ein von diesem vorgegebenes Modell (idR größere Kanzleien). (ÖRAK Umfrage vom März 2015)

c. In den anderen Bundesländern beträgt das Einstiegsgehalt mit kleiner LU zwischen € 2.000,00 und € 2.360,00 brutto, mit großer LU zwischen € 2.200,00 und € 2.500,00 brutto (Stand Oktober 2019).

d. Eine Mindestempfehlung der OÖRAK gerichtet an die Kanzleien zur Entlohnung der Rechtsanwaltsanwärter (vormals Euro 1.750,00) gibt es seit einem Kammerbeschluss vom 06.05.2015 nicht mehr. Anstatt bei Gehaltsverhandlungen mit Mindestempfehlungen zu argumentieren, kann in Zukunft gegebenenfalls auf die Umfrage bzgl. des tatsächlich bezahlten Durchschnittsgehalts verwiesen werden.

e. In einer Umfrage der OÖRAK vom Februar 2015 wurde u.a. das Gehalt in OÖ monatlich (zuzüglich jeweils 13./14. Gehalt) erhoben. Die wesentlichen Ergebnisse der Umfrage waren:

- Teilgenommen hatten insgesamt 47 Rechtsanwaltsanwärter.
- Von den 21 teilnehmenden Rechtsanwaltsanwärtern mit **kleiner LU** wurden bei 17 Teilnehmern die Kammerbeiträge zur Gänze von den Ausbildungsanwälten bezahlt. Diese hatten einen Brutto-Durchschnittsverdienst von gerundet **Euro 2.020,00**.
- Die übrigen 4 Rechtsanwaltsanwärter mit kleiner LU, welche die Kammerbeiträge selbst bezahlten, hatten einen Brutto-Durchschnittsverdienst von gerundet **Euro 2.200,00**.

- Von den 24 teilnehmenden Rechtsanwaltsanwärtern mit **großer LU** wurden bei 21 Teilnehmern die Kammerbeiträge zur Gänze von den Ausbildungsanwältinnen bezahlt. Diese hatten einen Brutto-Durchschnittsverdienst von gerundet **Euro 2.760,00**.
- Die übrigen 3 Rechtsanwaltsanwärter mit großer LU, welche die Kammerbeiträge selbst bezahlen, hatten einen Brutto-Durchschnittsverdienst von gerundet **Euro 2.530,00**.
- Bei den 2 teilnehmenden Rechtsanwaltsanwärtern mit **abgelegter Rechtsanwaltsprüfung** wurden die Kammerbeiträge zur Gänze von den Ausbildungsanwältinnen bezahlt und hatten diese einen Brutto-Durchschnittsverdienst von gerundet **Euro 3.450,00**.
- Die **Prüfungsgebühren** wurden durchschnittlich in 46% der Fälle von den Ausbildungsanwältinnen ersetzt, wobei sich eine entsprechende Auswertung dieser Daten schwierig gestaltete, da viele Rechtsanwaltsanwärter (vor allem mit kleiner LU) noch nicht wussten, ob die Prüfungsgebühr ersetzt werden oder nicht.
- Die **Ausbildungskosten** für Seminare werden bzw. wurden bemerkenswerterweise bei **100%** der Teilnehmer von den Ausbildungsanwältinnen ersetzt.

Sämtliche Vergleichswerte stammen aus dem Jahr 2015 und ist in den letzten Jahren in OÖ eine Bereitschaft der Kanzleien zu erkennen angemessene(re) Gehälter zu bezahlen.

**f.** An diesen Beträgen sollten sich Ausbildungsanwältinnen demnach als Durchschnitt orientieren. Bei überdurchschnittlicher Qualifikation (zusätzlicher Studienabschluss, verlängerte Gerichtspraxis, Universitäts-Assistent, Auslandserfahrung, anderweitige Berufserfahrung etc), bei besonderen Fähigkeiten oder erhöhtem Arbeitseinsatz sollte sich das Gehalt dementsprechend über dem Durchschnitt bewegen. Zu beachten ist auch, ob und wenn ja, welche anderen Benefits die Kanzlei bietet (z.B. Essensmarken, etc.).

**g.** Beim Ausverhandeln des Gehalts sollte man auch das Gehalt in Relation zur Arbeitszeit betrachten. Im Bewerbungsprozess ist zu klären, welcher Arbeits(zeit)aufwand erwartet wird. Infos findet man im Forum der Praxisseite Jus ([www.cbk.at/forum](http://www.cbk.at/forum)) und auch der Konzipientenstammtisch des Juristenverbandes ([www.juristenverband.at](http://www.juristenverband.at)) bietet die Möglichkeit, Erkundigungen einzuholen.

**h.** Je kleiner die Kanzlei, desto weniger wird man idR verdienen können. Jedoch ist das Klima dort meist persönlicher, man verhandelt in der Regel öfter und genießt eine breitere Ausbildung. Auch die Arbeitszeiten sind in kleineren Kanzleien im Schnitt geringer, Wochenendeinsätze die Ausnahme (Ausnahmen bestätigen die Regel).

**i.** Bei der Bewerbung ist zu bedenken, dass der, der für sich selbst nicht gut verhandeln kann, auch für seinen zukünftigen Chef nicht viel erstreiten wird. Gut verhandeln ist aber das Alltagsgeschäft für einen Rechtsanwalt, der daher auch einen Bewerber nach diesen Fähigkeiten beurteilen wird – also nur Mut! Bei der Auswahl eines neuen Rechtsanwaltsanwärters steht für den Rechtsanwalt das geforderte Gehalt oft nicht im Vordergrund, sondern die Persönlichkeit und das Auftreten. Rechtsanwälte, die sich Rechtsanwaltsanwärter leisten können und wollen, haben es meist finanziell ohnehin “bereits geschafft”. Dennoch gilt wie überall sich auch nicht zu überschätzen. Insbesondere frisch nach dem Studium bzw. der Gerichtspraxis wird man schnell merken, dass es noch viel in der Praxis zu lernen gibt. Deswegen ist das Einstiegsgehalt (für einen Studienabsolventen) regelmäßig sehr gering - spätestens mit großer LU sollte sich das aber ändern. Ein weiterer Gehaltsschritt kann spätestens mit Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung erwartet bzw. ausverhandelt werden.

#### **4. Was sind Kammerbeiträge und von wem werden diese bezahlt?**

**a.** Durch das mit 01.01.2010 in Kraft getretene Berufsrechtsänderungsgesetz erhielten die Rechtsanwaltsanwärter (erstmal in der Geschichte der österreichischen Rechtsanwaltskammern) den Mitgliederstatus. Dadurch kam es zu einer unmittelbaren Vertretung in den Kammergremien und weiters ab 01.01.2011 auch zur Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter in die Versorgungseinrichtungen (Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung) der Rechtsanwaltskammern.

**b.** Folgende Beträge (insgesamt “Kammerbeiträge” genannt) sind per 01.01.2022 zu entrichten:

- Jede/r gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung („Pensionsversicherung“) gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in der Höhe von EUR 316,54 zu leisten sowie

- einen jährlichen Beitrag gemäß § 27 Abs 1 lit d iZm Abs 2 RAO in der Höhe von EUR 180,00 (Kammermitgliedschaft), sowie
- einen jährlichen Beitrag zur Prämie für die Unfallversicherung (Leistung nur im Todesfall!) EUR 22,00.

Hinweis: Die zu leistenden Beiträge werden in der jährlich stattfindenden Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer festgesetzt bzw. angepasst.

## **5. Was ist eine “Kleine LU”?**

**a.** Mit Anstellung in einer Kanzlei und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter bekommt ein Rechtsanwaltsanwärter die Kleine Legitimationsurkunde („Kleine LU“) ausgestellt. Damit geht die Berechtigung einher, vor Gericht und Behörden zu vertreten, bei denen nicht zwingend ein Rechtsanwalt vorgeschrieben ist (§ 15 Abs 3 RAO).

**b.** Die kleine LU berechtigt den Rechtsanwaltsanwärter zu vertreten in:

**ZIVILRECHTSSACHEN:** Überall, wo kein absoluter Rechtsanwaltszwang herrscht (§ 27 ZPO). Das gilt auch für Vertretungen vor dem Bezirksgericht (Streitwertgrenze), wenn kein absoluter Rechtsanwaltszwang herrscht.

**STRAFSACHEN:** Einzelrichterverfahren vor dem Bezirksgericht und dem Gerichtshof 1. Instanz, nicht aber im Hauptverfahren in Jugendstrafsachen (§ 39 JGG) und im Kartell- und Finanzstrafverfahren; dh grundsätzlich immer, außer in den in § 61 Abs 1 StPO vorgesehenen Fällen.

**ASGG:** Nur im Verfahren 1. Instanz.

**AUSSERSTREIT:** Grundsätzlich ja.

**SCHIEDSVERFAHREN:** Grundsätzlich ja.

**AVG- und BAO-VERFAHREN (inkl Landesverwaltungsgericht):** Grundsätzlich ja.

**VERWALTUNGS- und VERFASSUNGSGERICHTSHOF:** Grundsätzlich ja

## **D. “Große LU” - § 15 Abs 1, 2 RAO**

### **1. Was ist eine “Große LU”?**

### **a. Allgemeines**

Mit der großen Legitimationsurkunde (Große LU, § 15 Abs 1 und 2 RAO) sind Rechtsanwaltsanwärter berechtigt, vor allen Behörden und Gerichten zu vertreten, auch wenn hierfür eigentlich ein Rechtsanwalt vorgeschrieben ist.

### **b. Voraussetzungen**

- (Derzeit) 7 Monate Gerichtspraxis (Bezirks- und Landesgericht und/oder Staatsanwaltschaft)
- 18 Monate Ausbildungszeit (Vollbeschäftigung) bei einem österreichischen Rechtsanwalt<sup>[1]</sup>
- Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 12 Halbtagen

### **c. Vorzulegende Unterlagen im Original**

- Formloses Ansuchen durch den Rechtsanwalt<sup>[1]</sup>
  - Teilnahmebestätigung an Seminaren im Ausmaß von 12 Halbtagen (Gesamte Aufstellung der besuchten Seminare von AWAK zu beziehen)
  - Amtsbestätigung des OLG über die abgelegte Gerichtspraxis
  - 1 Lichtbild
- 

### **d. MUSTER-Bausteine für Ansuchen**

An den  
Ausschuss der  
Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer  
Gruberstrasse 21  
4020 Linz

### **Ansuchen um Ausstellung der großen Legitimationsurkunde gemäß § 15 Abs 2 RAO für Rechtsanwaltsanwärter [Name]**

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich ersuche um Ausstellung der großen Legitimationsurkunde gemäß § 15 Abs 2 RAO unter

Nachsicht der Rechtsanwaltsprüfung für meine/n Rechtsanwaltsanwärter/in

Frau / Herrn [Name], geb.

wohnhaf in [Adresse].

Frau / Herr [Name] steht seit [Datum] laufend in meiner Kanzlei ganztägig und hauptberuflich in Verwendung und hat mit [Datum] die gemäß § 15 Abs 2 RAO vorgeschriebene 18-monatige praktische Verwendung vollendet. Laut beiliegenden Bestätigungen hat sie/er die Gerichtspraxis im Ausmaß von [Anzahl] Monaten absolviert und an Ausbildungsveranstaltungen von mindestens 12 Halbtagen teilgenommen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Unterschrift Rechtsanwalt

vorgelegt werden:

Teilnahmebestätigung an Seminaren im Ausmaß von 12 Halbtagen

Amtsbestätigung des OLG über die abgelegte Gerichtspraxis

1 Lichtbild

---

#### **e. Retournierung**

Die kleine LU gemäß § 15 Abs 3 RAO muss spätestens nach Erhalt der großen LU an die OÖRAK retourniert werden.

#### **f. Eintragungsgebühr**

Die Eintragungsgebühr und Zeugnisgebühr in Höhe von je EUR 14,30 und die Vergebührung der vorgelegten Beilagen (EUR 3,90 pro Bogen), insgesamt somit EUR 32,50 werden dem Ausbildungsanwalt vorgeschrieben.

#### **g. Vertretungsbefugnisse Große LU**

Die große LU berechtigt den Rechtsanwaltsanwärter zusätzlich zu den mit der kleinen LU zulässigen Vertretungshandlungen:

ZIVILRECHTSSACHEN: Auch dort, wo absoluter Rechtsanwaltszwang herrscht, also auch vor dem OGH.

STRAFSACHEN: Vor dem Schöffen- und Geschworenengericht.

D.h.: Ist die Beiziehung eines Rechtsanwalts gesetzlich vorgeschrieben, so kann sich der Rechtsanwalt vor allen Gerichten und Behörden durch einen substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärter mit großer LU vertreten lassen.

## **E. Alternative Praxiszeiten (Ersatzzeiten)**

### **1. Zählt eine Teilzeitbeschäftigung als Ausbildungszeit?**

a. Gemäß § 2 Abs 1 RAO ist die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt nur dann anrechenbar, wenn diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

b. Ist ein Rechtsanwaltsanwärter bloß Teilzeit beim Ausbildungsanwalt beschäftigt, so kann diese Zeit aliquot über Antrag auf die Ersatzzeit angerechnet werden.

c. Die Teilzeitbeschäftigung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Kammerbeiträge.

### **2. Was ist eine Ersatzzeit?**

Gemäß § 2 RAO gibt es eine ganze Reihe von Tätigkeiten, die auf die Dauer der praktischen Verwendung angerechnet werden können. Ersatzzeiten beziehen sich auf rechtsberufliche Tätigkeiten bei einem Notar, einer Verwaltungsbehörde, einer Hochschule, einem Wirtschaftsprüfer und/oder einem Steuerberater, die der Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich sind.

### **3. Wie kann man sich Ersatzzeiten anrechnen lassen?**

a. Für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 2 RAO der Nachweis über die praktische Verwendung in einer rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt erforderlich. Sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder, wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer oder

Steuerberater bestehen. Darüber hinaus ergeben sich aus § 2 Abs 3 RAO weitere Möglichkeiten zur Anrechnung.

**b.** Antragsberechtigt sind aufrecht in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter der jeweiligen Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter.

**c.** Die Verwendungserklärung wird auf Verlangen von der OÖRAK ausgegeben.

**d. Unterlagen**

Für die Anrechnung der praktischen Verwendung auf die Ersatzzeit und somit für das Ansuchen über die praktische Verwendung gemäß § 2 Abs 1 2. HS und Abs 3 RAO müssen folgende Unterlagen im Original bei der OÖRAK eingebracht werden:

**Für Doktorat**

- Antrag des Rechtsanwaltsanwärters (welche Tätigkeit wird in welchem Ausmaß beantragt)
- Doktoratszeugnis
- Doktoratsbescheid
- Studienzeitbestätigung der Universität

**Für Verwaltungspraktikum und Tätigkeiten in der Privatwirtschaft**

- Antrag des Rechtsanwaltsanwärters (welche Tätigkeit wird in welchem Ausmaß beantragt)
- Dienstzeugnis im Original
- ev sonstige Bestätigung des Arbeitgebers unter Angabe des Stundenausmaßes (Verwendungszeugnis, ausgestellt durch die zuständige Abteilung der jeweiligen Behörde und genaue Bekanntgabe von Beschäftigungszeitraum, Beschäftigungsausmaß [Vollzeit oder Teilzeit] sowie Tätigkeitsbeschreibung)

**e.** MUSTER-Bausteine für Erklärung zur Erlangung des Verwendungszeugnisses bei **sonstigen Dienstgebern**

An die  
 Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer  
 Gruberstrasse 21



4020 Linz

**ERKLÄRUNG**

Ich ersuche um Anrechnung (unzutreffendes bitte streichen)

meiner rechtsberuflichen Tätigkeit bei

• folgendem Gericht: ..... (Anm.: Bitte nur Tätigkeiten außerhalb der Gerichtspraxis nach dem RAPG anführen)

• Notar: .....

• folgender Verwaltungsbehörde: .....

• folgender Hochschule: .....

• folgendem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater: .....

(bei Praxiszeiten bis 31.8.2013)

• folgendem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater: .....

(bei Praxiszeiten ab 1.9.2013)

• Rechtsanwalt: .....

(Anm.: Für die Bestätigung (Vidimierung) von Kernzeiten beim Rechtsanwalt verwenden Sie bitte grundsätzlich das Formular Verwendungszeugnis/Erklärung)

der Finanzprokurator soweit diese nicht Kernzeit darstellt (s.o.)

als .....

im Ausmaß von ..... Wochenstunden

• gem § 2 Abs 1 RAO (praktische Verwendung im Inland)

• gem § 2 Abs 3 Z 2 IV mit § 2 Abs 1 RAO (gleichartige praktische Verwendung im Ausland)

• meines Studiums bzw meiner universitären Ausbildung und zwar:

• meines Doktoratsstudiums gem § 2 Abs 3 Z 1 RAO aF

• meiner an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) anschließenden, nach dem 31.8.2009 begonnenen universitären Ausbildung gem § 2 Abs 3 Z 1 RAO nF

im höchstmöglichen Ausmaß auf jene gemäß § 1 Abs 2 lit d RAO nachzuweisende praktische Verwendung, die nicht gemäß § 2 Abs 2 RAO zwingend im Inland bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Rechtsanwalt zu verbringen ist (Ersatzzeit).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Antragsteller Name und Unterschrift

---

**f.** Es empfiehlt sich, das Gesuch unter Anschluss der entsprechenden Dokumente und Unterlagen vollständig spätestens am Freitag VOR dem jeweiligen Mittwoch, an welchem eine Ausschusssitzung stattfindet (idR der zweite Mittwoch im Monat), im Kammeramt einzubringen. Standardfälle können dann im Regelfall in der jeweiligen Ausschusssitzung behandelt und der entsprechende Feststellungsbescheid in den Folgetagen unverzüglich ausgefertigt werden. Sitzungstermine können jederzeit im Kammeramt erfragt werden.

**g. Erforderliche Beilagen:**

**i.** Rechtsberufliche Tätigkeit: Dienstzeugnis bzw Bestätigung, aus dem/der Art, Umfang (Voll-/Teilzeit im Ausmaß von ...) und Dauer der Tätigkeit hervorgeht. Das Dienstzeugnis/die Bestätigung sollte eine ausreichend detaillierte Schilderung der Tätigkeiten des Anrechnungswerbers, seine Aufgaben, Einsatzgebiete, Tätigkeitsfelder udgl enthalten, aus der ableitbar ist, in welchem Umfang die Tätigkeit eine rechtsberufliche Tätigkeit darstellt.

**ii.** Bei Tätigkeiten bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater sowie in allen Fällen, in denen gem § 2 Abs 3 Z 2 RAO eine im Sinn des § 2 Abs 1 RAO gleichartige praktische Verwendung im Ausland geschöpft wird, sollte aus der Schilderung weiters ableitbar sein, inwieweit die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist. Im Fall des § 2 Abs 3 Z 3 RAO muss die Tätigkeit zudem unter der Verantwortung einer entsprechend qualifizierten Person oder Stelle erfolgen.

**iii.** Sind die vorzulegenden Urkunden nicht in deutscher Sprache abgefasst, so sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

**iv.** Wurde die rechtsberufliche Tätigkeit in einer ausländischen Rechtsanwaltskanzlei geschöpft, so muss das Dienstzeugnis bzw die Bestätigung von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Unterschrift des Rechtsanwaltes, der die Bestätigung ausstellt, ist von einer dazu in dem jeweiligen Land befugten Person oder Institution beglaubigen zu lassen. Weiters ist eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Behörde oder Rechtsanwaltskammer

beizubringen, dass der zeichnende Rechtsanwalt im Zeitraum, in dem die Praxis geschöpft wurde, zur Ausübung des Berufes befugt war.

v. Doktoratsstudium gem § 2 Abs 3 Z 1 RAO aF: Zum Nachweis der Inskription in der für die Anrechnung in Betracht kommenden Zeit sind die entsprechenden Inskriptionsbestätigungen bzw das Studienbuch sowie die Promotionsurkunde bzw der Doktoratsbescheid vorzulegen.

vi. An ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) anschließende, nach dem 31.8.2009 begonnene universitäre Ausbildung gem § 2 Abs 3 Z 1 RAO nF: Zum Nachweis sind geeignete Bescheinigungen über die universitäre Ausbildung einschließlich deren genauer Dauer und der Verleihungsurkunde vorzulegen.

#### **h. Allgemeines**

i. Sollen im Zuge eines Eintragungsverfahrens in die Liste der Rechtsanwälte Ersatzzeiten angerechnet werden, für die noch keine bescheidmäßige Zuerkennung erfolgt ist, so ist ein separater Antrag auf Anrechnung der Ersatzzeiten dennoch erforderlich.

ii. Gem § 2 Abs 4 RAO ist das Doppelanrechnungsverbot zu beachten. Die Anrechnung kann gem § 2 Abs 4 RAO frühestens nach Abschluss eines Studiums iSd § 1 Abs 2 lit c RAO erfolgen. An Ersatzzeiten können – bei Dauer der Gerichtspraxis im Ausmaß von 7 Monaten - insgesamt maximal 17 Monate angerechnet werden (kein darüber hinausgehendes Feststellungsinteresse).

iii. Eine Antragstellung ist erst nach Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter möglich.

iv. Die Aufzählung der für eine Anrechnung in Betracht kommenden Dienstgeber in § 2 RAO ist taxativ. Eine praktische Verwendung in Form einer rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem privaten Dienstgeber ist gemäß § 2 Abs 3 Z 3 RAO seit 01.01.2016 anrechenbar, wenn sie inhaltlich für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich wäre und sie unter der Verantwortung einer entsprechend qualifizierten Person oder Stelle erfolgt ist.

v. Die klassische Gerichtspraxis nach dem RAPG wird durch die vom jeweiligen OLG ausgestellte Amtsbestätigung im Regelfall ausreichend nachgewiesen. Das Doppelanrechnungsverbot ist allerdings zu beachten. Eine Verlängerung der Gerichtspraxis zählt als „Gerichtszeit“ und muss nicht extra angerechnet werden.

vi. Kernzeit bei einem Rechtsanwalt im Inland kann geschöpft werden als in die Liste eingetragener Rechtsanwaltsanwärter (siehe Verwendungszeugnis/Erklärung). Gem § 2 Abs 1 2. Satz RAO ist die Tätigkeit als Bediensteter der Finanzprokurator der bei einem Rechtsanwalt gleichzuhalten. Kernzeit setzt im Wesentlichen voraus, dass die rechtsberufliche Tätigkeit im Inland erbracht wurde und zwar grundsätzlich hauptberuflich und vollzeitbeschäftigt (40 Wochenstunden) oder im Rahmen der Sonderfälle des § 2 Abs 1 letzter Satz RAO (teilzeitbeschäftigt mit aliquoter Anrechnung).

vii. Insbesondere folgende Tätigkeiten bei einem Rechtsanwalt sind nicht als Kernzeit anrechenbar und es kann daher allenfalls ein Antrag auf (aliquote) Anrechnung als Ersatzzeit gestellt werden:

- Teilzeit (mit Ausnahme der Sonderfälle des § 2 Abs 1 letzter Satz RAO)
- Zeiten, in denen der Anrechnungswerber nicht in der Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen war
- Zeiten, die bei einem Rechtsanwalt im Ausland verbracht wurden

## **F. Ausbildungsveranstaltungen**

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18.12.2019 zur GZ Ra 2019/03/0053 entschieden, dass nur jene Ausbildungsveranstaltungen approbiert werden können, welche von einem Rechtsanwaltsanwärter während der Zeit seiner Eintragung in die Liste der oberösterreichischen Rechtsanwaltsanwärter absolviert worden sind. Dies gilt auch für AWAK-Seminare.

Gemäß § 34 Abs 1 RL-BA hat die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen während der Dauer der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt (Finanzprokurator) oder zumindest in einem zeitlichen Naheverhältnis von bis zu 6 Monaten zu dieser praktischen Verwendung, zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung oder zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte, zu erfolgen und muss der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung oder der Ausbildung zum Rechtsanwalt dienen.

**1. Welche Ausbildungsveranstaltungen hat der Rechtsanwaltsanwärter zu absolvieren?**

Die Anzahl der notwendigen Seminarbesuche sind in § 1 Abs 2 lit f RAO bzw in § 34 RL-BA 2015 normiert. Rechtsanwaltsanwärter müssen an Ausbildungsveranstaltungen zur Eintragung für die große LU 12 Halbtage, für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung 24 Halbtage und zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte 42 Halbtage teilnehmen.

## **2. Wie laufen die Ausbildungsveranstaltungen ab?**

Die von der Anwaltsakademie (AWAK) angebotenen Seminare sind in ihrer Ausgestaltung sehr unterschiedlich. Zum Teil finden Seminare der AWAK auch von Donnerstag oder Freitag bis Samstagmittag statt. In der Regel handelt es sich um Präsenzveranstaltungen.

## **3. Wer trägt bei den Ausbildungsveranstaltungen die Kosten?**

a. In OÖ bezahlen nach der letzten Umfrage der OÖRAK vom Februar 2015 sowie des ÖRAK vom März 2015 für die Rechtsanwaltsanwärter erfreulicherweise 100% der Rechtsanwälte ihren Rechtsanwaltsanwärtern die notwendigen Seminarkosten. Dieser Punkt sollte jedoch im Bewerbungsgespräch erörtert werden.

## **4. Muss der RAA für die Ausbildungsveranstaltungen seinen Urlaub heranziehen?**

In OÖ muss nach der letzten Umfrage des ÖRAK vom März 2015 von 94,7% der Rechtsanwaltsanwärter kein Urlaub für die Seminarbesuche herangezogen werden.

## **5. Wie “anerkennt” man Ausbildungsveranstaltungen?**

a. Für eine Anerkennung muss nach Besuch einer Ausbildungsveranstaltung ein Antrag auf Approbation durch den Rechtsanwaltsanwärter bei der Rechtsanwaltskammer eingebracht werden, in deren Bundesland die Ausbildungsveranstaltung abgehalten wurde.

b. Jede Rechtsanwaltskammer anerkennt nur Ausbildungsveranstaltungen die in ihrem Bundesland abgehalten wurden.

c. Von der Anwaltsakademie (AWAK) abgehaltene Ausbildungsveranstaltungen sind grundsätzlich approbiert (siehe Entscheidung des VwGH zur GZ Ra 2019/03/0053).

---

d. MUSTER-Bausteine für Antrag auf Approbation einer Ausbildungsveranstaltung

Name des Rechtsanwaltsanwärters: \_\_\_\_\_

Ausbildender Rechtsanwalt: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

An den  
Ausschuss der  
Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer  
Gruberstrasse 21, 4020 Linz

### **Antrag auf Approbation einer Ausbildungsveranstaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe

am/von – bis [Datum der Ausbildungsveranstaltung]

das Seminar [Titel der Ausbildungsveranstaltung]

des/der [Bezeichnung des Veranstalters]

mit [Bezeichnung des Vortragenden] als Vortragendem/r

das in OÖ abgehalten wurde, besucht und beantrage unter Vorlage der Teilnahmebestätigung [gemäß § 3 und 5 RL-RAA hat diese den Veranstalter und Referenten, das Thema und Art sowie den Ort, das Datum und die Dauer der Ausbildungsveranstaltung zu enthalten]

dieses als Ausbildungsveranstaltung im Ausmaß von [Anzahl] Halbtagen [gemäß § 2 Abs 2 RL-RAA hat ein anrechenbarer Ausbildungshalbtage mindestens 3 Stunden zu umfassen]

anzuerkennen.

[Datum] [Unterschrift des/der Antragstellers/in]

Die durchgehende Anwesenheit wurde seitens des Veranstalters und des / der Referenten kontrolliert und im Nachhinein bestätigt.

---

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Anlagen:

Veranstaltungszeugnis

Anwesenheitsbestätigung durch den Veranstalter

Seminarbeschreibung

---

### **G. Änderungen des Ausbildungsverhältnisses**


#### **1. Was ist bei einem Wechsel zu einem anderen ausbildenden Rechtsanwalt zu beachten?**

**a.** Falls ein Wechsel zu einem anderen ausbildenden Rechtsanwalt erfolgt, ist eine Abmeldung durch den derzeitigen Arbeitgeber und die Rückstellung der „alten“ LU an die OÖRAK notwendig.

**b.** Bei einem „fliegenden“ Wechsel (innerhalb von einem Werktag) im selben Bundesland müssen nicht mehr die gesamten Eintragungsunterlagen eingereicht werden. Sobald kein nahtloser Übergang besteht, müssen die Unterlagen neu eingereicht werden, auch der Strafregisterauszug. Dieser darf höchstens 3 Monate alt sein (Entscheidung Abteilung II vom 17.03.2021).

#### **c. Unterlagen**

Erforderlich sind hierfür:

- Formloses Ansuchen durch den ausbildenden Rechtsanwalt im Original 
- Eidesstattliche Erklärung
- Strafregisterauszug
- evtl aktuelles Passfoto

d. Bei Wechsel aus einem anderen Bundesland muss zuerst der Akt aus der „alten“ Kammer beigeschafft werden. Es kann mitunter einige Zeit dauern, bis der Akt bei der OÖRAK einlangt.

## **2. Was tun bei einem kurzfristigen Ausscheiden als Rechtsanwaltsanwärter wegen Gerichtspraxis?**

a. Gemäß § 30 Abs 2 RAO ist der Ausbildungsanwalt verpflichtet, von jedem Austritt eines Anwärters, sowie von jeder einen Monat übersteigenden Verhinderung desselben in Ausübung dieser Praxis die Anzeige an den Ausschuss der OÖRAK zu erstatten.

b. Die Legitimationsurkunde ist zu retournieren, wenn die Verhinderung bzw der Austritt mehr als drei Monate beträgt. Ansonsten kann sie vom Ausbildungsanwalt verwahrt und bei Wiedereintritt wieder ausgefolgt werden.

c. Die Kammerbeiträge werden für diesen Zeitraum refundiert.

## **3. Worauf ist bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu achten?**

a. Gemäß § 30 Abs 2 RAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, von jedem Austritt eines Anwärters die Anzeige an den Ausschuss zu erstatten. Somit ist für die Austragung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter eine Meldung bei der OÖRAK erforderlich.

b. Wichtig bei dieser Anzeige ist das genaue Austrittsdatum.

c. Zudem muss der Ausbildungsanwalt eine Verwendungserklärung abgeben, in welcher er in Kenntnis seiner disziplinarischen Verantwortung für den Fall der Unrichtigkeit die Erklärung abgibt, von wann bis wann der Rechtsanwaltsanwärter bei ihm in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise tätig war und der Kanzlei voll und ausschließlich zur Verfügung stand.

d. Das Formular kann bei der OÖRAK angefordert werden.

e. Nach Ausscheiden des Rechtsanwaltsanwärters ist auch die LU an die OÖRAK zurückzustellen.

## **f. Unterlagen**



Für die Austragung müssen folgende Unterlagen im Original vorgelegt werden:

- Formloses Schreiben über Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- Aktuelles Verwendungszeugnis
- Kleine-/Große LU

#### **4. Was ist bei einer neuerlichen Eintragung als Rechtsanwaltsanwärter zu beachten?**

**a.** Wenn der Rechtsanwaltsanwärter bereits im selben Bundesland eingetragen war und sich nun neuerlich eintragen lassen will, muss er folgende Unterlagen vorlegen (die gesamten Eintragungsunterlagen müssen nicht mehr nachgereicht werden):

- Formloses Ansuchen durch den ausbildenden Rechtsanwalt im Original
- Eidesstattliche Erklärung
- Strafregisterauszug (falls kein nahtloser Wechsel vorliegt)
- evtl aktuelles Passfoto

#### **5. Was tun bei Verlust der LU?**

**a.** Bei Verlust der LU kann über Ansuchen ein Duplikat ausgestellt werden.

**b.** Folgendes wird dazu von der OÖRAK benötigt:

- Verlustanzeige der Polizei
- Lichtbild
- Gebühr für Urkunde von EUR 14,30

### **H. Vor der Rechtsanwaltsprüfung**

#### **1. Wann darf man zur Rechtsanwaltsprüfung antreten?**

**a.** Folgende Voraussetzungen müssen vor Absolvierung der ersten schriftlichen Prüfung erfüllt sein (vgl § 2 RAPG):

- Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3 RAO)
- Praktische Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hievon:

- Absolvierung des „Gerichtspraktikums“ (bei Gericht oder Staatsanwaltschaft) im Ausmaß von mindestens sieben Monaten
- Mindestens zwei Jahre (Vollzeit) als gemeldeter Rechtsanwaltsanwärter bei einem Rechtsanwalt
- Absolvierung der Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 24 Halbtagen (§ 1 Abs 2 RL-RAA)

**b.** Die Rechtsanwaltsprüfung soll die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse des Prüfungswerbers nachweisen und muss vor einem Senat der Rechtsanwaltsprüfungskommission abgelegt werden.

## **2. Wann finden die Prüfungen statt?**

Jänner (schriftlich) / Februar (mündlich) – “Februartermin”

März (schriftlich) / April (mündlich) – “Apriltermin”

Mai (schriftlich) / Juni (mündlich) – “Junitermin”

September (schriftlich) / Oktober (mündlich) – “Oktobertermin”

Die Bekanntgabe des mündlichen Prüfungstermins erfolgt durch das OLG Linz. Die schriftlichen Prüfungen finden idR 4–6 Wochen davor statt.

## **3. Wann soll man sich für die Rechtsanwaltsprüfung anmelden bzw wo reicht man den Antrag ein?**

**a.** Laut § 5 RAPG werden die Kanzleigeschäfte der Rechtsanwaltsprüfungskommission vom jeweiligen Oberlandesgericht (OLG) geführt. Grundsätzlich ist die Prüfung vor dem OLG abzulegen, in dessen Sprengel zuletzt die Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwärter absolviert wurde. Das Ablegen der Prüfung in einem davon abweichenden Sprengel/Bundesland ist in Einzelfällen möglich und muss durch die zuständigen Kammern und OLGs geprüft werden.

**b.** Die Anmeldung für die Rechtsanwaltsprüfung erfolgt beim OLG Linz mit den erforderlichen Unterlagen und Dokumenten. Die ua dafür erforderliche Bestätigung der absolvierten Seminarhalbtage und die Bestätigung der praktischen Verwendung werden von der OÖRAK ausgegeben.

c. Der Antrag ist innerhalb der vom OLG Linz im ausgesendeten Informationsblatt festgelegten Fristen für den gewünschten Prüfungsmonat der schriftlichen Prüfung im Präsidium des OLG Linz oder in der Einlaufstelle des OLG Linz einzubringen. Eine Aussendung der Termine und Fristen für das Folgejahr erfolgt zumeist im Sommer des Vorjahres.

#### **4. Welche Unterlagen sind der Anmeldung beizulegen (§ 7 RAPG)?**

a. Formloses Gesuch um Zulassung zur Prüfung mit Nennung des gewünschten Prüfungstermins (Fallfrist meist ca 3 Monate vor schriftlichem Prüfungstermin, Einlangen beim OLG Linz).

- Einzahlungsbeleg über die erhöhte Prüfungsgebühr iHv EUR 695,00 plus EUR 14,30 für Zeugnis (Original)
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- Geburtsurkunde (Kopie)
- Sponsionsbescheid (Kopie)
- Ev Promotionsbescheid (Kopie)
- rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom (wenn Studium nach 31.08.2009 begonnen) (Kopie)
- Amtsbestätigung über die Gerichtspraxis (Kopie)
- Verwendungsnachweise, vidimiert durch die OÖRAK ("Zeugnis über die praktische Verwendung") (Original)
- Bestätigung der OÖRAK über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 24 Halbtagen (Original)

Soweit dies im Zeitpunkt der Anmeldung möglich ist, sind die Unterlagen vollständig vorzulegen, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Termin für die erste schriftliche Teilprüfung (es gibt 3 schriftliche Teilprüfungen).

b. Folgende Unterlagen werden über Ersuchen des Rechtsanwaltsanwärters von der OÖRAK ausgestellt:

- Bestätigung, dass mindestens 24 Seminarhalbtage besucht wurden (wird vom Präsident der OÖRAK unterschrieben)
- Vidimierung der praktischen Verwendung beim Ausbildungsanwalt (Formular Verwendungsbestätigung kann von der OÖRAK abgefordert werden)

c. Die Eingabegebühr in Höhe von EUR 14,30 und Beilagengebühr von EUR 3,90 pro Bogen sind vom Rechtsanwaltsanwärter zu begleichen.

#### **5. Wie hoch ist die Prüfungsgebühr und wohin muss diese überwiesen werden?**

a. Die Prüfungsgebühr beträgt EUR 695,00 (plus EUR 14,30 für Zeugnis)

b. Der Betrag von EUR 709,30 ist auf folgendes Konto zu überweisen: Oberlandesgericht Linz, IBAN: AT55 0100 0000 0545 0002

Dieser Betrag wird regelmäßig angepasst. Die genaue Höhe ist dem jährlich ausgesandten Informationsblatt des OLG Linz zu entnehmen.

#### **6. Wann erfährt man den konkreten Prüfungstermin?**

a. Gemäß § 9 RAPG werden sowohl die mündlichen und schriftlichen Prüfungstermine als auch die Prüfungskommission für alle Kandidaten zumindest vier Wochen vor dem Termin der ersten schriftlichen Prüfung bekanntgegeben.

b. Zwischen den drei schriftlichen Teilprüfungen liegen (meist) zwei bis zu sieben Tage. Häufig finden diese innerhalb einer Woche und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag statt.

c. Zwischen der letzten schriftlichen Teilprüfung und der mündlichen Prüfung liegt ein Zeitraum von zumindest zwei Wochen (§ 18 RAPG), praktisch jedoch oft drei bis vier Wochen.

#### **7. Kann man den genauen Termin beeinflussen?**

Dem Wunsch nach einem frühen oder späten Termin kann aus organisatorischen Gründen nicht entsprochen werden. Die Reihung der Prüflinge erfolgt alphabetisch. Auch kann vor Übermittlung des Zulassungsbescheides keine Auskunft über den (möglichen) Prüfungstermin gegeben werden.

#### **8. Was muss man organisatorisch für die schriftliche Prüfung beachten?**

Das Informationsblatt des OLG Linz ist zu beachten. Dieses wird jährlich ausgesendet. Die schriftlichen Klausuren sind jeweils von 8:00 – 16:00 angesetzt, wobei eine letztmögliche Abgabe der Arbeit um 16:30 Uhr möglich ist. Die Reihenfolge ist wie folgt: 1.

Verwaltungsrecht, 2. Strafrecht, 3. Zivilrecht. Die Mitnahme eigener Literatur ist erlaubt. Sämtliche bei der Ausarbeitung verwendeten Hilfsmittel sind anzugeben (§ 16 Abs 1 RAPG).

### **9. Wo und wann findet die mündliche Prüfung genau statt?**

Die mündliche Prüfung findet im OLG Linz, Gruberstraße 20, 4020 Linz, entweder am Vormittag oder am Nachmittag statt (pro Kandidat sind ca. 2 Stunden eingeplant; § 18 RAPG).

### **10. Braucht man zwingend einen Prüfungspartner?**

In OÖ nein. Die Reihung der Prüflinge erfolgt alphabetisch. Einen konkreten Wunsch-Prüfungspartner zu erhalten, ist demnach nicht möglich.

### **11. Ist es erlaubt, bei einer mündlichen Prüfung zuzuhören?**

Die mündliche Prüfung ist öffentlich (§ 19 RAPG). Aus Gründen der Kollegialität ist es üblich, die jeweiligen Prüfungskandidaten rechtzeitig um deren Zustimmung zum Zuhören bei der Prüfung zu fragen.

### **12. Kann man sich von der Prüfung abmelden?**

**a.** Ja. Dies ist sogar bis spätestens 1 Tag vor der schriftlichen Prüfung möglich (allzu knapp vor dem Termin aber nicht empfehlenswert, da die Prüfer und das OLG Präsidium darüber gewiss nicht erfreut sind). Eine Begründung ist nicht erforderlich (aber empfehlenswert!).

**b.** Für den neuen Termin braucht die Prüfungsgebühr nicht mehr bezahlt zu werden!

### **13. Was ist Prüfungsurlaub?**

Ohne Anrechnung auf das Urlaubsguthaben gewähren vor der schriftlichen Rechtsanwaltsprüfung die Ausbildungsanwälte zur Vorbereitung auf dieselbe bei 50,0 % der Rechtsanwaltsanwärter 1 Monat Prüfungsurlaub, bei 25,0 % der Rechtsanwaltsanwärter 3 Wochen, bei 12,5 % der Rechtsanwaltsanwärter nur 2 Wochen und bei 31,6 % der Rechtsanwaltsanwärter keinen bezahlten Prüfungsurlaub. (ÖRAK Umfrage vom März 2015)

## **I. Die Rechtsanwaltsprüfung**

## 1. Von wem wird man geprüft?

- a. Gemäß § 3 RAPG ist die Rechtsanwaltsprüfung vor einem Senat der Rechtsanwaltsprüfungskommission, die bei den Oberlandesgerichten für den jeweiligen Oberlandesgerichtssprengel besteht, abzulegen.
- b. Dieser Kommission gehören der Präsident und der Vizepräsident des OLG Linz, 19 Kommissäre aus dem Stand der Richter und 19 Kommissäre aus dem Stand der Rechtsanwälte an.
- c. Der Prüfungssenat besteht aus vier Mitgliedern, davon zwei aus dem Kreis der Richter und zwei aus dem Kreis der Rechtsanwälte (§ 11 RAPG).
- d. Die derzeit namhaft gemachten Prüfungskommissäre finden sich aufgelistet unter <https://ooerak.at/kammer-organe/>.
- e. Über die Zuteilung der Prüfer entscheidet der Präsident des OLG Linz bzw der Vizepräsident als sein Stellvertreter spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung (§ 9 RAPG).

## 2. Welche Rechtsgebiete werden bei der schriftlichen Rechtsanwaltsprüfung geprüft?

- a. Bei der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber gemäß § 13 RAPG Folgendes auszuarbeiten (die Bereiche werden idR in dieser Reihenfolge geprüft):

Im **Verwaltungsrecht** (mit Einschluss des Abgabenrechts) aufgrund eines Bescheides eine Rechtsmittelschrift oder eine Beschwerde an den Verfassungs- oder an den Verwaltungsgerichtshof.

Praktisch angewendet bedeutet dies aufgrund eines Erkenntnisses/Beschlusses/Bescheides eine Rechtsmittelschrift, dh eine Beschwerde an das LVwG/BVwG, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erstellen.

Im **Strafrecht** anhand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz.

Praktisch angewendet bedeutet dies erfahrungsgemäß idR aufgrund eines Urteils des Landesgerichtes als Einzelrichter eine Rechtsmittelschrift, dh eine Berufung wegen Nichtigkeit sowie des Ausspruchs über Schuld, Strafe und privatrechtliche Ansprüche an das OLG zu verfassen.

Im **Zivilrecht** aufgrund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung oder Antrag, allfällige Gegenäußerung und Entscheidung im außerstreitigen Verfahren oder anhand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz.

Praktisch angewendet bedeutet dies erfahrungsgemäß, dass meist entweder eine Trias (Klage, Klagebeantwortung und Urteil) oder eine Berufung, jeweils im streitigen Verfahren (aber auch Außerstreit kommt vor) zu verfassen sind.

**b.** § 12 RAPG regelt die Aufteilung der Prüfungsgebiete unter den Prüfungskommissären; die Aufgaben für die schriftliche Prüfung gemäß § 13 Z 1 und 2 RAPG sind jedenfalls von den Prüfungskommissären aus dem Kreis der Rechtsanwälte auszuwählen; die Rechtsgebiete gemäß § 20 Z 5 – 10 RAPG sind jedenfalls von den Rechtsanwälten zu prüfen.

**c.** Die schriftlichen Aufgaben sind gemäß § 15 RAPG derart auszuwählen, dass sie bei durchschnittlicher Fähigkeit jeweils innerhalb von 8 Stunden gelöst werden können.

**d.** Hinsichtlich des Gebietes Verwaltungsrecht (§ 13 Z 2 RAPG) ist dem Prüfungswerber zugleich mit der Verständigung über den Zeitpunkt das besondere Rechtsgebiet, dem die Aufgabe entnommen ist, bekannt zu geben. Dem Prüfungswerber sind gemäß § 16 RAPG die erforderlichen Hilfsmittel (Gesetzesausgaben, Entscheidungssammlungen, Literatur ebenso zur Verfügung zu stellen wie eine Schreibkraft für die Reinschrift).

### **3. Welche Rechtsgebiete werden bei der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung geprüft?**

Die Fächer der mündlichen Prüfung sind nach Ziffern eingeteilt und in § 20 RAPG aufgelistet:

**1.** Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts einschließlich Fällen mit Auslandsbezug und Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht;

2. Vertretung vor österreichischen Gerichten im zivilgerichtlichen Verfahren einschließlich Verfahren nach dem Außerstreitgesetz und der EO;
3. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Verteidigung und Vertretung vor österreichischen Strafgerichten;
4. Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes;
5. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts sowie Vertretung in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz;
6. Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren;
7. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen;
8. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens;
9. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung;
10. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichtteilsunternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht.

#### **4. Wie wird man mündlich geprüft?**

Die Prüfungskandidaten treten idR zu zweit an; es werden jedoch beide getrennt geprüft, dh idR werden keine Fragen von einem Kandidaten an den anderen weitergegeben.

#### **5. Wann erfährt man das Prüfungsergebnis?**

- a. Die Mitglieder des Prüfungssenates stimmen in geheimer Beratung unmittelbar nach der mündlichen Prüfung über das Ergebnis ab (§ 22 RAPG).
- b. Der Vorsitzende hat dem Geprüften das Prüfungsergebnis sogleich mündlich bekannt zu geben. Es ist auch ein Zeugnis auszufertigen, das von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen ist (§ 26 RAPG).



c. Es wird unterschieden zwischen den Beurteilungen „nicht bestanden“, „bestanden“, „sehr gut“ und „ausgezeichnet“ (§ 23 RAPG).

## 6. Gibt es Statistiken über die Ergebnisse vergangener Prüfungstermine?

a. Ja, die Auswertungen der Universität Innsbruck werden auf der Homepage <http://www.uibk.ac.at/zivilverfahren/statistik/> veröffentlicht.

b. Bei den Rechtsanwaltsprüfungen am OLG Linz sind zwischen den Jahren 1993 und 2013 1162 Kandidaten angetreten, von denen nur 110 mit „nicht bestanden“ beurteilt wurden.

## 7. Was passiert, falls man die Prüfung nicht besteht?

Es wird vom Prüfungssenat ein Zeitraum zwischen drei und zwölf Monaten bestimmt, vor dessen Ablauf eine erneute Zulassung zur Prüfung nicht beantragt werden kann. Die Prüfung kann aber zweimal wiederholt werden (§ 25 RAPG).

## J. Nach der Rechtsanwaltsprüfung

### 1. Eintragung als Rechtsanwalt

a. Mit der Eintragung in die von der OÖRAK geführte Liste der Rechtsanwälte sowie der Angelobung durch den Präsidenten der OÖRAK darf der freie Beruf des Rechtsanwalts ausgeübt werden. [§§ 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100]

### b. Voraussetzungen

Um in die Liste der Rechtsanwälte aufgenommen zu werden, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. [§§ 17, 18]

- (Derzeit) 7 Monate Gerichtspraxis (Bezirks- und Landesgericht und/oder Staatsanwaltschaft)
- Mindestens 3 Jahre Ausbildungszeit bei einem österreichischen Rechtsanwalt [§ 17] (Die Ausbildungszeit ist nur dann als solche anrechenbar, wenn die Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch andere berufliche Tätigkeiten ausgeübt wurde.)

- Eventuelle Ersatzzeiten (gemäß § 2 Abs 1 RAO) im Ausmaß von höchstens 19 Monaten (eine Teilzeitbeschäftigung ist ebenso anteilig anrechnungsfähig) oder entsprechende zusätzliche Ausbildungszeit bei einem österreichischen Rechtsanwalt
- Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 42 Halbtagen
- Abgelegte Rechtsanwaltsprüfung<sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>
- Angelobung durch den Präsidenten der OÖRAK (gemäß § 7 RAO)<sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>

### c. Unterlagen

Weiters müssen folgende Dokumente und Unterlagen im Original für die Eintragung bei der OÖRAK eingereicht werden:

- Formloses Ansuchen mit Hinweis, ob als Einzelanwalt oder angestellter Anwalt, sowie ob in Regiegemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft gearbeitet wird und ab welchem Datum die Eintragung erfolgen soll
- Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Amtsbestätigung über die geleistete Gerichtspraxis
- Bestätigung vom OLG Linz über die bestandene Rechtsanwaltsprüfung
- Aktuelles Verwendungszeugnis vom Rechtsanwalt(kann nachgereicht werden)
- Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Eidesstattliche Erklärung
- Bestätigung über die Haftpflichtversicherung
  - Über EUR 400.000,00 oder
  - Über EUR 21.802,00 bei Beitritt zur Großschadensversicherung der OÖRAK
- 2 Passfotos
- Seminarbestätigungen im Ausmaß von 42 Halbtagen
- Mitteilung, welche Art der Krankenversicherung besteht (ASVG oder Gruppenkrankenversicherung)
- Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer
- Bekanntgabe der Bankverbindung für Sammelanderkonto und Kanzleikonto

---

### d. MUSTER-Bausteine für Ansuchen um Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

An den  
Ausschuss der

Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer  
Gruberstrasse 21  
4020 Linz

### **Ansuchen um Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte**

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Infolge Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Vorlage der angeschlossenen Urkunden stelle ich das

#### **Ansuchen**

um Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer per [Datum].

Künftiger Kanzleisitz:

Tel.:

Fax:

Email:

in Sozietät oder Regiegemeinschaft

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Anlage

---

**g.** Angestellte Rechtsanwälte sind gemäß BGBl. 99/2001 von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG ausgenommen.

### **2. Kosten der Eintragung**

Die Kosten für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte belaufen sich gemäß GebG auf jedenfalls EUR 341,00 zzgl der Gebühren für die jeweiligen Beilagen von EUR 3,90 pro Bogen.

### **K. Weitere Fragen**

a. Für weitere Fragen stehen Frau Edith Sachsenhofer, 057-60121-11211, edith.sachsenhofer@justiz.gv.at, vom OLG Linz sowie das Kammeramt, 0732-771730, sicherlich gerne zur Verfügung.

b. Selbstverständlich können Fragen auch an die Vertreter der Rechtsanwaltsanwärter im Ausschuss der OÖ Rechtsanwaltskammer gerichtet werden.

**L. Empfehlenswerte Foren:**

<http://www.cbk.at/forum/forum.php>